

Die nachrichtenlosen Guthaben von Nati-Opfern in der Schweiz : was man wusste und was man noch wissen sollte

Autor(en): **Hug, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **47 (1997)**

Heft 4: **Die Schweiz und der Zweite Weltkrieg = La Suisse et la Seconde Guerre mondiale**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-81203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die nachrichtenlosen Guthaben von Nazi-Opfern in der Schweiz

Was man wusste und was man noch wissen sollte

Peter Hug

Résumé

L'histoire des biens en déshérence des victimes du nazisme en Suisse est l'histoire d'une série de négligences. Depuis la fin de la guerre, elle est jalonnée de débats médiatiques récurrents, et de pressions extérieures répétées (qui se sont avérées par la suite insuffisantes) sur les autorités politiques et administratives de notre pays. Pour la conscience publique, le silence et l'oubli ont prévalu. Dans cet article nous examinerons les acteurs qui ont tenté d'informer et ceux qui au contraire ont fait obstacle à la diffusion d'informations ou qui ont trompé l'opinion publique sur la situation des biens des victimes du nazisme en Suisse. «Douze points noirs» sont repris en détail parmi lesquels figurent des biens de victimes du nazisme, connus des autorités helvétiques, qui ont à nouveau disparu, et dont l'éluclidation reste hypothétique malgré les dispositions prises ces derniers mois.

Die Geschichte der nachrichtenlosen Guthaben von Nazi-Opfern in der Schweiz ist eine Geschichte von Versäumnissen. Sie war zwar seit Kriegsende immer wieder von sich zyklisch entfaltenden, eindringlichen Mediendebatten begleitet, und wiederholt ergriffen die politischen Behörden oder Vermögensverwalter (sich später als unzulänglich erweisende) Massnahmen. Prägend für das öffentliche Bewusstsein waren aber die jeweils viel länger dauernden Phasen des Schweigens, Verschweigens und Vergessens.

Davon bildet auch die Schweizer Historiografie keine Ausnahme. Seit Mitte der 80er Jahre waren im Schweizerischen Bundesarchiv wichtige Aktenbestände zum Thema frei zugänglich. Auch stiess der zeitgeschicht-

lich arbeitende Historiker in öffentlichen Sammlungen von Presseauschnitten, den Geschäftsberichten des Bundesrates oder in Jahresberichten einschlägiger Verbände immer wieder auf den Konflikt um die in der Schweiz liegenden Guthaben von Nazi-Opfern. Dennoch nahm sich, abgesehen von zwei Auftragsarbeiten, eine vorerst nicht publizierte der *Jewish Agency* an Jacques Picard (1993)¹ und eine zweite umfassendere des Eidg. Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) an Peter Hug und Marc Perrenoud (Oktober 1996), die Schweizer Geschichtsschreibung dieses Themas nicht an². Selbst die spezialisierte Dissertation von Linus von Castelmur zu den schweizerisch-alliierten Finanzbeziehungen nach dem Krieg widmete dem Problemfeld der nachrichtenlosen Guthaben insgesamt nur zwei Halbsätze³. Über die Ursachen der über die Schweiz hinaus beobachtbaren fehlenden Sensibilität in der Historikerkunft kann heute, nachdem 1996 zum Thema ein gewaltiger Mediensturm um den Erdball fegte und 1997 mehrere Bücher in- und ausländischer Journalisten erschienen⁴, nur gerätselt werden. Seit Ende der 40er Jahre wurde, wie dieser Aufsatz zeigt, die Öffentlichkeit immer wieder mit der Thematik konfrontiert. Ein stillschweigender, latenter Antisemitismus trug ohne Zweifel zum raschen Vergessen bei. Ein plausibles Erklärungsmodell fehlt aber noch, ebenso die Abklärung des effektiven Umfangs des begangenen Unrechtes und der noch offenen individuellen Anspruchsberechtigungen.

Den nationalen und noch mehr den internationalen Medien kam von Anfang an eine Schlüsselstellung darin zu, den interessierten Kreisen wie dem *World Jewish Congress* (WJC) zu einer unüberhörbaren Stimme zu verhelfen und die für das Thema der Nazi-Opfer-Vermögen zumindest

1 Jacques Picard: *Die Vermögen rassistisch, religiös und politisch Verfolgter in der Schweiz und ihre Ablösung von 1946 bis 1973*, Bern 1993 (zuerst nicht zur Veröffentlichung bestimmtes Manuskript, auch ins Englische übersetzt). Überarb. und erw. Fassung in: Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.): *Die Schweiz und die Flüchtlinge 1933–1945*, Bern 1996 (Studien und Quellen, H. 22), S. 233–269.

2 Peter Hug, Marc Perrenoud: *In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten*. Bericht über historische Abklärungen, erstellt im Auftrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern: Schweizerisches Bundesarchiv 1997 (Dossier Nr. 4). Vorausgegangen waren Überblicksartikel in der Presse, darunter Georg Kreis: «Debatte um Holocaust-Gelder in Raten. Fehlende historische Rechenschaftsberichte», in: *Neue Zürcher Zeitung* (NZZ), 28. 5. 1996; Peter Hug: «Verhandlungspoker um nachrichtenlose Vermögen. Schweizerisch-polnischer Briefwechsel kein Einzelfall», in: NZZ, 23. 10. 1996.

3 Linus von Castelmur: *Schweizerisch-alliierte Finanzbeziehungen im Übergang vom Zweiten Weltkrieg zum Kalten Krieg. Die deutschen Guthaben in der Schweiz zwischen Zwangsliquidierung und Freigabe (1945–1952)*, Zürich 1992, S. 94, 375.

4 Beat Balzli: *Treuhänder des Reichs. Die Schweiz und die verschwundenen Vermögen der Nazi-Opfer: Eine Spurensuche*, Zürich 1997, v.a. S. 299–331; Tom Bower: *Das Gold der Juden. Die Schweiz und die verschwundenen Nazi-Milliarden*, München 1997; Isabel Vincent: *Das Gold der verfolgten Juden. Wie es in den Schweizer Tresoren verschwand und zur Beute der Banken und Alliierten wurde*, München/Zürich 1997; Sebastian Speich, Fred David, Shraga Elam, Anton Ladner: *Die Schweiz am Pranger. Banken, Bosse und die Nazis*, Wien 1997, v.a. S. 229–247.

phasenweise empfängliche Diplomatie der Westalliierten und Israels zu sensibilisieren⁵. Am Anfang der gesamten Debatte stand der Aufruf des WJC an seiner «War Emergency Conference» vom November 1944 in Atlantic City, die Nazi-Opfer-Vermögen zu erfassen und für die Wiederaufbauhilfe an die überlebenden Opfer des Nazi-Terrors zu verwenden⁶. Eine schrittmachende Rolle kam der *New York Times* zu. So berichtete sie etwa am 20. Juni 1946 ausführlich über den Beschluss der Pariser Reparationskonferenz, 25 Mio. Dollar der in den neutralen Staaten liegenden deutschen Vermögenswerte sowie weitere 25 Mio. Dollar der dort vorhandenen «erblosen» Guthaben von Nazi-Opfern seien für die internationale Flüchtlingshilfe zu verwenden⁷. In der Schweiz fanden entsprechende Vorstösse des *Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes* (SIG) vorerst jedoch noch keinen Zugang in die Presse⁸.

Zu einem öffentlich diskutierten Thema wurden die Nazi-Opfer-Vermögen, als die Schweiz einige Jahre später mit Polen eine Vereinbarung abschloss, die mit den Beschlüssen der Pariser Fünfmächte-Konferenz und früheren Versprechungen der Schweizer Diplomatie unvereinbar war. In einem zuerst vertraulich behandelten Begleitbriefwechsel zum schweizerisch-polnischen Entschädigungsabkommen vom 25. Juni 1949 sicherte der Bundesrat der polnischen Regierung zu, die in der Schweiz liegenden «erblosen» Guthaben verschwundener polnischer Staatsbürger auf das Konto «Nationalisierungsentschädigung» der polnischen Nationalbank bei der schweizerischen Nationalbank zugunsten enteigneter Schweizer

5 Es sei für die Forderungen der jüdischen Organisationen, die diplomatischen Vorgänge, die Renitenz der Schweizerischen Bankiervereinigung, Vereinigung Schweizerischer Lebens-Versicherungs-Gesellschaften und Verein Schweizerischer Notare sowie den schleppenden Gesetzgebungsprozess in der Schweiz und die Abwicklung des sog. Meldebeschlusses von 1962 auf den Bericht von Peter Hug und Marc Perrenoud (wie Anm. 2) verwiesen.

6 Resolution zur Frage der Wiedergutmachung, Ziff. 13, in: *Jüdischer Weltkongress, Ausserordentliche Konferenz, Atlantic City, N.J., 26.–30. November 1944, Beschlüsse und Resolutionen*, Genf 1944, S. 23. Der WJC war 1936 in Genf konstituiert worden. Die zweite Plenarversammlung des WJC fand 1948 in Montreux, die dritte 1953 in Genf statt.

7 Sydney Gruson: «Germans' Assets to go to Victims. \$ 25,000,000 Loan on Property Held by Neutrals to Aid in Resettlement», in: *New York Times*, 25. 6. 1946. Vgl. zu diesem Beschluss die beiden Zürcher Dissertationen: Karl-Gerhard Seeliger: *Das ausländische Privateigentum in der Schweiz. Rechtsstellung und Rechtsschutz gegenüber dem angelsächsischen und deutschen Kriegsrecht des 2. Weltkrieges*, München 1949, S. 203–205; Hans Leuzinger: *Die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz und ihre statistische Erfassung auf Grund des Abkommens von Washington vom 25. 5. 1946 und des Ablösungsabkommens vom 26. 8. 1952*, Winterthur 1960, S. 14f.

8 Zu den Konsequenzen der Reparationskonferenz für die Schweiz vgl. der öffentlich zugängliche *SIG-Jahresbericht 1946*, S. 11. Alle nachfolgenden *SIG-Jahresberichte* gingen detailliert auf die Bemühungen zur Einführung einer Meldepflicht für die in der Schweiz liegenden nachrichtenlosen Vermögen von Nazi-Opfern ein, in jenem von 1947, S. 11f.; 1948, S. 21f.; 1949, S. 23f.; 1950, S. 23; 1951, S. 20f.; 1952, S. 12f., 22; 1953, S. 22; 1954, S. 22; 1955, S. 18; 1956, S. 19; 1957, S. 19; 1958, S. 17; 1959, S. 21; 1960, S. 8; 1961, S. 3; 1962, S. 2f.; 1963, S. 2; 1964, S. 2; 1965, S. 3f.; 1966, S. 4f.; 1968, S. 5; 1969, S. 4; 1970, S. 5; 1971, S. 6; 1972, S. 7; 1974, S. 7; 1975, S. 7.

zu überweisen⁹. Den westalliierten Regierungen und internationalen jüdischen Organisationen galt dies als Verstoss gegen das am 25. Mai 1946 in einem Begleitbrief zum Washingtoner Abkommen abgegebene Versprechen des Schweizer Delegationsleiters Minister Walter Stucki, «mit Wohlwollen die Frage zu prüfen, welche Massnahmen getroffen werden könnten, um die in der Schweiz liegenden Güter von Personen, die Opfer von Gewaltmassnahmen der ehemaligen deutschen Regierung wurden und ohne Erben verstorben sind, den drei alliierten Regierungen für Hilfsmassnahmen zur Verfügung zu stellen»¹⁰.

Dass die Öffentlichkeit überhaupt vom schweizerisch-polnischen Briefwechsel Kenntnis erhielt, war nicht selbstverständlich. Der Bundesrat hatte entgegen der ursprünglichen Absicht der beiden Verhandlungsdelegationen auf Betreiben der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) auf dessen Publikation verzichtet. Bewusst vermied auch der Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD), Bundesrat Eduard von Steiger, bei einem Empfang von Vertretern des *World Jewish Congress*, des *American Jewish Committee*, der *Jewish Agency* und des *Joint Distribution Committee* vom 8. Juli 1949, über den schweizerisch-polnischen Briefwechsel zu informieren, obschon die Audienz allein der Frage gewidmet war, wie mit den in der Schweiz liegenden Nazi-Opfer-Vermögen zu verfahren sei¹¹.

Um so mehr fühlte sich Max Isenbergh vom Europäischen Büro des *American Jewish Committee* in Paris vor den Kopf gestossen, als er – ausgerechnet vom ehemaligen SBVg-Sekretär, Bankgesellschaftsdirektor und Mitglied des Polen-Gläubigerkomitees Adolf Jann – vom schweizerisch-polnischen Briefwechsel Kenntnis erhielt. Von Steiger und auch der Vorsteher des Eidg. Politischen Departementes (EPD), Max Petitpierre, waren aber nicht bereit, Isenbergh in dieser Angelegenheit zu empfangen¹². Dieser gab nicht auf und sprach am 15. Oktober 1949 unter einem Vorwand bei Legationsrat Felix Schnyder vor, bezeichnete den schweizerisch-polnischen Briefwechsel als unmoralisch und forderte die Schweizer Behörden auf, den Briefwechsel entweder nicht zu ratifizieren oder nicht zu vollziehen. Als Schnyder diese Forderung ablehnte, erklärte Isenbergh, so bleibe ihm nur der Gang in die Öffentlichkeit. Schnyder gab indes zu bedenken, damit werde der Bundesrat nur zu einer öffentlichen

9 Der Präsident der polnischen Delegation an den Präsidenten der schweizerischen Delegation (Max Troendle), 25. 6. 1949, BAR, K I.1506 Bd 1.

10 Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), E 2801 1968/84 Bd. 32.

11 Vgl. EPD, Kommission für Nationalisierungsentschädigungen (Heinz Vischer), Notiz an Bundesrat Max Petitpierre, 3. 8. 1949, BAR, E 2001 (E) 1967/113 Bd. 374 (B.42.13).

12 EPD (Max Petitpierre), Telegramm an Schweizer Botschaft in Paris, 15. 9. 1949, BAR, E 2001 (E) 1967/113 Bd. 374 (B.42.13); Tom Bower (wie Anm. 4), S. 254.

Rechtfertigung gedrängt¹³. Isenbergh informierte deshalb vorerst nur den SIG. SIG-Präsident Georges Brunschvig sprach umgehend bei Petitpierre vor, der ihn gemeinsam mit dem angesehenen Genfer Völkerrechtsprofessor Paul Guggenheim am 4. November 1949 empfing. Petitpierre ging auf die Forderungen der beiden zwar nicht ein, gestattete ihnen aber, in der jüdischen Presse über den schweizerisch-polnischen Briefwechsel zu informieren¹⁴. Der entsprechende Artikel im *Israelitischen Wochenblatt für die Schweiz* vom 2. Dezember 1949 blieb von der Schweizer Presse freilich unbemerkt.

Damit sahen Isenbergh und die internationalen jüdischen Organisationen nun aber keinen Grund mehr, Stillschweigen zu bewahren. Ihr öffentlicher Protest gegen die Schweizer Abmachung mit Polen fand am 7. Dezember 1949 Eingang in die *New York Times* und deren Presseservice. Die Forderung lautete, die in der Schweiz liegenden Vermögenswerte von Nazi-Opfern seien gemäss den Versprechen der Schweizer Regierung von 1946 internationalen Flüchtlingsorganisationen für Hilfeleistungen an jene Gruppen zu übergeben, die am meisten unter dem Nazi-Terror gelitten hatten¹⁵. Sofort erkundigten sich in der Schweizer Botschaft in Washington Journalisten, ob die Meldung der *New York Times* zutreffe¹⁶, und auch in Israel («Skandal über die in der Schweiz deponierten jüdischen Guthaben»)¹⁷ und in Kanada («Object To Swiss Transfer Of Heirless Jewish Funds To Poland»)¹⁸ prangerten Zeitungen die Vereinbarung an¹⁸. Sofort trafen im EPD auch erste diplomatische Proteste der Intergouvernementalen Flüchtlingsorganisation, der drei Westalliierten sowie Israels ein¹⁹.

Die Schweizer Presse blieb jedoch stumm, bis hellhörig gewordene eidgenössische Parlamentarier zuerst in den vorberatenden Kommissionen²⁰

13 EPD, Aktennotiz (D. Robert), 15. 10. 1949, BAR, E 2001 (E) 1967/113 Bd. 374 (B.42.13).

14 EPD, Aktennotiz (Max Petitpierre), 4. 11. 1949, BAR, E 2001 (E) 1967/113 Bd. 374 (B.42.13).

15 Michael L. Hoffmann: «Swiss Will Turn Over to Warsaw Property of Heirless Polish Jews. Agreement for Transfer of Funds Left by War Victims Brings Strong Protests That Assets Should Go to Refugee Body», in: *New York Times*, 7. 12. 1949, u.a. übernommen in der kanadischen Zeitung *The Globe and Mail*, 7. 12. 1949.

16 Légation de Suisse Washington (Karl Bruggmann) an EPD, Politische Angelegenheiten, 9. 12. 1949, BAR, E 2001 (E) 1967/113 Bd. 374 (B.42.13).

17 So der Titel eines Artikels im Organ der liberalen progressiven Partei, *Haaretz*, 18. 12. 1949. Gemäss Abklärungen des EPD-Pressedienstes war Arthur Cohn, ein in Basel wohnhafter Student, Autor des Artikels.

18 «Object To Swiss Transfer Of Heirless Jewish Funds To Poland», in: *Canadian Jewish Review*, Montreal, 16. 12. 1949.

19 Protestnoten der International Refugee Organization (Generaldirektor J. Donald Kingsley), 20. 12. 1949; Ambassade de France in Bern, 20. 12. 1949; Legation of the USA in Bern, 20. 12. 1949; His Britannic Majesty's Legation in Bern, 22. 12. 1949; Ministry for Foreign Affairs, Tel-Aviv, 30. 12. 1949, BAR, E 2001 (E) 1967/113 Bd. 374 (B.42.13).

20 Am 23./24. 11. 1949 in den vorberatenden Kommissionen für Zollfragen des Nationalrates und für auswärtige Angelegenheiten des Ständerates.

und dann im Nationalrat die Abretung der «erblosen» polnischen Guthaben im Rahmen des Ratifizierungsverfahrens am 21./22. Dezember 1949 öffentlich gemacht hatten. Die Schweizer Diplomatie erhielt dort beim Genfer Freisinnigen André Guinand Unterstützung, stiess bei den Zürcher Nationalräten Philipp Schmid-Ruedin von der Demokratischen und Paul Meierhans von der Sozialdemokratischen Partei (SP) aber auf heftige Kritik, wobei nicht zuletzt die fehlende Publikation Anstoss erregte. Auch der Rat verzichtete aber, diese Parlamentsdebatte ins gedruckte Stenographische Bulletin aufzunehmen²¹.

Der Gegenstand wurde für die Medien erst drei Wochen später zu einem Thema, als erstmals auch rechtsbürgerliche Politiker den schweizerisch-polnischen Briefwechsel anzugreifen begannen. Ihre Aufmerksamkeit galt dabei weniger der Frage, wie den Rechtsnachfolgern der Nazi-Opfer geholfen werden könnte, als dem Eingriff «ausländischen Rechts in unsere Rechtsphäre», «den zu verschweigen die verantwortlichen Herren allen Grund haben»²². Ein Leitartikel der *Finanz und Wirtschaft* prangerte an, dass die treuhänderisch entgegengenommenen Vermögen ausgerechnet «kommunistischen Kreisen zugute kommen sollen» und rief die «einzig verfügbaren Kantone» offen auf, den «Dreh» nicht mitzumachen²³. Eröffnet hatte die Artikelserie, die bald den Charakter einer Pressekampagne annahm, ein Leserbrief, der unter dem Titel «Müssen wir uns das gefallen lassen?» am 10. Januar 1950 in der unabhängigen *National-Zeitung* erschienen war²⁴. Zwei Tage später kritisierte auch das stramm bürgerliche *Berner Tagblatt* die «Bedenklichen Geheimklauseln»²⁵.

Erstmals orientierte nun das EPD selbst am 1. Februar 1950 die Presse, da der Briefwechsel «bereits mehrfach Gegenstand von zum Teil vom wahren Sachverhalt abweichenden Zeitungsartikeln im In- und Ausland gewesen» sei²⁶. Dies zu überprüfen war aber schwierig, da das EPD den Briefwechsel weiterhin nicht im Wortlaut bekannt gab. Die langatmige «Amtliche Rechtfertigung des Liquidationsabkommens», wie *Der Bund* titelte²⁷, kam schlecht an. Dem *Anzeiger von Uster* gefiel gar nicht, dass das EPD darin «Die Presse als Prügelknabe» hinzustellen versuchte²⁸.

21 Ein Auszug aus dem maschinengeschriebenen stenographischen Bulletin findet sich in BAR, E 2001 (E) 1967/113 Bd. 374 (B.42.13). Bis 1971 wurden die Debatten des eidg. Parlamentes nur auf besonderen Beschluss hin publiziert.

22 Vereinigung für Wirtschaftsgesetzgebung: «Eine krasse Rechtsverletzung in einer Geheimklausel zum Polen-Abkommen», in: *Badener Tagblatt* Nr. 23, 28. 1. 1950.

23 Z.: «Unhaltbare Rechtslage» in: *Finanz und Wirtschaft* Nr. 4, 13. 1. 1950.

24 P. E., Wil (St. Gallen): «Müssen wir uns das gefallen lassen?», in: *National-Zeitung* Nr. 14, 10. 1. 1950.

25 E.: «Bedenkliche Geheimklauseln», in: *Berner Tagblatt*, Nr. 11, 12. 1. 1950.

26 EPD, Pressemitteilung, 1. 2. 1950, BAR, E 2001 (E) 1967/113 Bd. 374 (B.42.13).

27 *Der Bund*, Bern, Nr. 56, 3. 2. 1950.

28 *Anzeiger von Uster*, Uster, Nr. 27, 2. 2. 1950.

«Wie sag ich's meinem Kinde?», fragten sich auch die *Glerner Nachrichten*, und bemängelten, aus den länglichen Ausführungen gehe nicht einmal hervor, wer sie geschrieben habe²⁹. Für das *St. Galler Tagblatt* war weiterhin «nicht einzusehen, weshalb der Bundesrat das Plenum der Räte über die fraglichen Briefe nicht 'en bonne et due forme' orientiert» hatte³⁰, und in der *National-Zeitung* meinte der Jurist Prof. Wolfhart Friedrich Bürgi, «die amtliche Darstellung der Dinge» dürfe «nicht unwidersprochen bleiben» und zeuge «von einer neuerlichen schweren Missachtung elementarer Grundsätze der schweizerischen Rechtsordnung»³¹. Es war, wie mehrere Blätter titelten, «Ein Rechtfertigungsversuch, der nicht überzeugt»³².

Die «Blüten der Geheimpolitik»³³ lockten nun auch die aggressiven Rechtspopulisten auf den Plan. *Die Aktion für freie Meinungsäusserung* um Robert Eibel lancierte Anfang März 1950 unter dem Titel «Das lassen wir uns nicht bieten, Ihr 'Herren von Bern'!» eine polemische Inseratenkampagne und sprach von einer «kommunistischen Verseuchung», gegen die «das Volk» das Veto einlegen müsse: «Das Veto, damit unser schweizerisches Recht bewahrt und hochgehalten wird!»³⁴. Selbst die bisher eher zurückhaltende *Neue Zürcher Zeitung* (NZZ) schrieb nun: «Bei gewissen Bundesstellen scheint die Meinung vorzuherrschen, der Bund brauche sich bei Abschluss internationaler Verträge überhaupt an keine Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, also nicht einmal an die eigene Verfassung zu halten.»³⁵ Das Fazit der NZZ lautete: «Die schweizerischerseits übernommenen Verpflichtungen missachten also vollständig die Eigentumsrechte der Deponenten bzw. ihrer privaten Erben und stehen im schroffsten Gegensatz zur Grundlage unseres Privatrechts.»³⁶

Eine Interpellation des Zürcher Landesringvertreters Werner Schmid gab Petitpierre am 22. März 1950 im Nationalrat Gelegenheit, auf die Presseangriffe einzugehen und endlich den schweizerisch-polnischen Briefwechsel im Wortlaut vorzulesen. Auch diese Antwort fand indes kei-

29 *Glerner Nachrichten*, Glarus, Nr. 27, 2. 2. 1950. Tatsächlich meinten einige Blätter, das Wirtschaftsdepartement stehe dahinter.

30 *St. Galler Tagblatt*, St. Gallen, Nr. 56, 2. 2. 1950.

31 *National-Zeitung*, Basel, Nr. 67, 9. 2. 1950.

32 So der *Tages-Anzeiger*, Zürich, Nr. 29, 3. 2. 1950; «Eine Erklärung, die nicht überzeugt», titelte die *Rorschacher Zeitung*, Nr. 29, 3. 2. 1950, «Misslungener Rechtfertigungsversuch» das *Badener Tagblatt*, 4. 2. 1950.

33 So *Der Landschäftler*, Liestal, Nr. 29, 3. 2. 1950, und *Der Landbote*, Winterthur, Nr. 28, 3. 2. 1950.

34 Abgedruckt u.a. in *Solothurner Zeitung*, 3. 3. 1950; *Schaffhauser Nachrichten* Nr. 53, 4. 3. 1950.

35 Prof. Wolfhart F. Bürgi: «Um die Verfassungsmässigkeit des schweizerisch-polnischen Abkommens», in: *NZZ*, Nr. 460, Blatt 7, 6. 3. 1950.

36 «Fragwürdige Geheimabkommen», in: *NZZ*, Nr. 469, Blatt 7, 7. 3. 1950 («eine weitere Zuschrift aus Wirtschaftskreisen»). Der Bundesrat vertrat die Ansicht, der schweizerisch-polnische Briefwechsel tangiere die Privatrechtsbeziehungen zwischen Einlegern und Vermögensverwaltern nicht.

nen Eingang in das gedruckte Parlamentsprotokoll. Obschon Petitpierre darin materiell nichts Neues sagte, erklärte sich Schmid befriedigt³⁷. Damit war das Thema auch für die Schweizer Presse vorläufig erledigt. Prof. Paul Guggenheim legte indes 1950 in einer längeren Abhandlung dar, dass der Bundesrat kein Recht besass, einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag nicht zu publizieren, der wie im Falle des schweizerisch-polnischen Briefwechsels schweizerisches Recht auf einen fremden Staat übertrug³⁸.

Dennoch entschied der Bundesrat nur wenige Monate später erneut, von einer integralen Veröffentlichung eines Protokolls mit Ungarn abzusehen, in dem er der ungarischen Regierung analog zur polnischen die Auslieferung von nachrichtenlosen Guthaben verschwundener ungarischer Staatsbürger zusagte³⁹. Dieses Mal erwähnte der Bundesrat den Vorgang aber in ein paar Worten in seiner Botschaft zur Ratifizierung der ungarisch-schweizerischen Wirtschafts- und Entschädigungsabkommen, in deren Kontext das Begleitprotokoll entstanden war⁴⁰. Der Publikationsverzicht war um so bemerkenswerter, als Petitpierre die zuerst vertrauliche Behandlung des schweizerisch-polnischen Briefwechsels in der Antwort an Schmid wenige Monate zuvor noch als «irrtümlich» bezeichnet hatte. Dennoch fand die Regelung mit Ungarn kaum mehr Eingang in die Öffentlichkeit. Auch in den vorberatenden parlamentarischen Kommissionen ging allein der Glarner Ständeherr Melchior Hefti (demokratische Partei) kurz darauf ein. Die Presse kritisierte zwar scharf die Entschädigungsregelung – der Tenor lautete «So kann es nicht mehr weitergehen»⁴¹ – nicht aber jene über die «erblosen» ungarischen Guthaben.

Eine erneute öffentliche Debatte entstand erst ein Jahr später, als Nationalrat Philipp Schmid-Ruedin, der als Kritiker des «Polenbriefes» aufgefallen war und über Kontakte zu interessierten Kreisen verfügt haben

37 Das Manuskript findet sich in BAR, E 2001 (E) 1967/113 Bd. 374 (B.42.13). Vgl. auch die knappe Ratsberichterstattung in der *NZZ*, Nr. 606, Blatt 5, 23. 3. 1950.

38 Paul Guggenheim: «Die nicht-veröffentlichungspflichtigen Verträge nach Völkerrecht und schweizerischem Bundesstaatsrecht», in: *Staat und Wirtschaft. Beiträge zum Problem der Einwirkung des Staates auf die Wirtschaft. Festgabe zum 70. Geburtstag von Hans Nawiasky*, Einsiedeln/Zürich/Köln, Benziger 1950, S. 91–107, zur Regelung der polnischen nachrichtenlosen Guthaben S. 98–100.

39 Bundesrats-Sitzung vom 28. 7. 1950, Auszug aus dem Protokoll, BAR, E 7110 1976/16 Bd. 62.

40 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu den zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik abgeschlossenen Abkommen betreffend den Warenaustausch, den Zahlungsverkehr sowie die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Ungarn, 31. Oktober 1950, *Bbl.* 1950 III, S. 263–291, hier S. 283f.

41 So titelte Prof. Werner Kägi in: *Basler Nachrichten*, Nr. 368, 30. 8. 1950; ähnlich Prof. W. Niederer: «Ein fragwürdiger Staatsvertrag», in: *NZZ*, Nr. 1883, 10. 9. 1950. Vgl. die Entgegnung des EPD-Rechtskonsulenten Prof. Rudolf Bindschedler: «Das schweizerisch-ungarische Entschädigungsabkommen und die Rechtsstellung der Ausländer», in: *Schweizerische Juristen-Zeitung*, H. 19, 1950, S. 285–287.

dürfte, am 26. September 1951 eine prinzipielle Regelung des Problems angeregt. Der Bundesrat versprach in seiner Antwort vom 22. Januar 1952, den Räten einen referendumsfähigen Beschluss zur Einführung einer Meldepflicht zu unterbreiten. Diese Meldung ging erneut um die Welt⁴². Die Schweizer Presse realisierte den bundesrätlichen Entscheid aber erst, nachdem er von der SBVg öffentlich scharf kritisiert worden war⁴³. In der Folgezeit wandte sich die SBVg, die sich vom Bundesrat nicht mehr vertreten fühlte, vermehrt an die Öffentlichkeit. So widmete sie dem Thema nun auch in ihren öffentlich zugänglichen Jahresberichten wiederholt einen besonderen Abschnitt. Deren Titel lauteten 1951 bis 1953 «Auskunftspflicht der Banken», 1954 «Erblose Vermögenswerte», 1957 wieder «Auskunftspflicht der Banken», 1958 «Vermögen 'ohne Erben'» und 1962 bis 1965 stark verkürzend «Vermögenswerte rassisch Verfolgter»⁴⁴. Die SBVg befürchtete von einem Sondergesetz über die nachrichtenlosen Vermögen nicht zuletzt, dass dieses «das Vertrauen in das schweizerische Vermögensverwaltungsgewerbe beeinträchtigen müsste»⁴⁵.

Das öffentliche Interesse an den nachrichtenlosen Guthaben von Nazi-Opfern nahm nach 1952 merklich ab. Einerseits hatte der Bundesrat ja eine Regelung angekündigt. Andererseits war mit dem Kalten Krieg ein politisches Klima entstanden, das in der Regierung Adenauer die Rückkehr von Nazis in öffentliche Ämter ermöglichte und auch in der Schweiz einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Krieg wenig förderlich war. Erst als die intensiven Gespräche der SBVg und des SIG mit der Verwaltung mehr und mehr in einer Sackgasse landeten, sickerten 1954 wieder einige Informationen an die Öffentlichkeit. Die Berichte über den Empfang einer SIG-Delegation beim EJPD-Vorsteher Markus Feldmann und ein paar Monate später über eine diplomatische Note der israelischen Regierung an den Bundesrat waren aber in der Schweiz nur der jüdischen Presse eine Meldung wert. Auf internationaler Ebene waren es namentlich Zeitungen in Österreich und Israel, die darauf eingingen⁴⁶. Im gleichen Jahr veröffentlichte Guggenheim zudem einen gehaltvollen Grundsatztext über «Die

42 Vgl. etwa die AP-Meldung in *New York Herald Tribune*, 4. 2. 1952.

43 Vgl. etwa: «Um die erbenlosen Vermögen in der Schweiz. Schweizerische Bankiervereinigung gegen Anmeldepflicht», in: *Volksrecht*, Zürich, Nr. 239, 10. 10. 1952.

44 SBVg: *Jahresbericht* 1951/52, S. 52f.; 1952/53, S. 55; 1953/54, S. 54; 1954/55, S. 49f.; 1957/58, S. 57; 1958/59, S. 61–63; 1962/63, S. 66–68; 1963/64, S. 93f.; 1964/65, S. 91f.; 1965/66, S. 98.

45 Ebd., 1958/59, S. 63.

46 «Um die erbenlosen Vermögen in der Schweiz», in: *Das Neue Israel*, Heft 11, Mai 1954; «Die Bankguthaben jüdischer Naziopfer in der Schweiz», in: *Jüdische Rundschau Maccabi*, Nr. 44, 5. 11. 1954, unter Berufung auf eine Meldung aus *Neue Welt*, Wien; Siegfried Rosenzweig: «Ist auch die Schweiz Erbin der Juden?», in: *Unser Ziel*, Tel-Aviv, 31. 11. 1954.

erblosen Vermögen in der Schweiz»⁴⁷, der aber auf wenig Resonanz stiess.

Erst der 1957 erschienene kritische Bericht über die Schweizer Flüchtlingspolitik im Zweiten Weltkrieg des Basler Rechtsprofessors Carl Ludwig und die UNO-Diskussionen über neue antisemitische Ausschreitungen in Deutschland 1959/60 brachten wieder Bewegung in die Auseinandersetzung. Am 20. März 1957 forderte SP-Nationalrat Harald Huber mit einer Motion erneut Sonderbestimmungen zur Regelung der «erblosen» Vermögen. Zwei Jahre später, am 18. März 1959, kündigte der neue EJPD-Vorsteher Friedrich Traugott Wahlen bei der Beantwortung erneut die Ausarbeitung eines Bundesgesetzes mit einer Meldepflicht für Nazi-Opfer-Vermögen an, obschon er gleichzeitig die Umwandlung in ein unverbindliches Postulat durchsetzte. In der Folge stiess das Thema in der internationalen Presse auf ein noch nie dagewesenes Interesse, wobei sie meist heftige Anklagen gegen die Schweizer Banken erhob. Als eine der ersten nahm die Zeitschrift *Yediyoth Aharonoth* am 22. November 1960 das Thema auf: «La Banque de Zurich qui reçoit une forte commission pour le trafic du sang juif»⁴⁸. Einen wahren Pressesturm entfachte am 6. Juni 1961 der europäische Chefkorrespondent der *Sunday Telegraph*, Anthony Mann, mit einem sehr kritischen Artikel über Nazi-Opfer-Vermögen in der Schweiz, den anschliessend mehrere Presseagenturen weltweit verbreiteten⁴⁹. Eine belgische Zeitung stellte am 7. Juni 1961 den zwar fragwürdigen, aber um so explosiveren Zusammenhang zwischen den nachrichtenlosen Vermögen in der Schweiz und dem damals die Weltöffentlichkeit bewegenden Eichmann-Prozess in Israel her⁵⁰.

Diese neue Sensibilität trug dazu bei, dass sich der Bundesrat gegen den anhaltenden Widerstand der SBVg am 4. Mai 1962 dazu durchrang, dem Parlament einen Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser, den sogenannten Meldebeschluss, zu unterbreiten. Dessen Verabschiedung und Durchführung war erneut von einem überwältigenden, weltweiten Medieninteresse begleitet. Auf grosse öffentliche Resonanz stiess zehn Jahre später auch die Diskussion um den Bundesbeschluss über

47 Paul Guggenheim: «Die erblosen Vermögen in der Schweiz und das Völkerrecht», in: *Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes*, Zürich 1954, S. 108–120.

48 EPD-Generalsekretär (Robert Kohli) an Nationalrat Alois Grendelmeier, 14. 4. 1961, BAR, E 2800 1967/59 Bd. 40.

49 So eine Agenturmeldung aus London, 6. 6. 1961, BAR, E 2001 (E) 1976/17 Bd. 97 (B.42.13). Vgl. «Englische Pressestimme zum Problem der jüdischen Bankdepots in der Schweiz», in: *St. Galler Tagblatt*, Abendblatt Nr. 262, S. 3, 7. 6. 1961.

50 Botschaft der Schweiz in Belgien (Ludwig Meier) an EPD, Politische Angelegenheiten, 7. 6. 1961, BAR, E 2001 (E) 1976/17 Bd. 97 (B.42.13/1).

die Verwendung der aufgrund des Meldebeschlusses in den Fonds «erblose Vermögen» einbezahlten Guthaben vom 16. September 1974⁵¹.

Heute wissen wir, dass der Bundesrat die Öffentlichkeit in diesen beiden Botschaften nur sehr unvollständig und teilweise irreführend informierte. So ging er darin mit keinem Wort auf die intensiven diplomatischen Vorgänge ein, die ihnen seit 1946 vorausgegangen waren. Bei der Botschaft von 1974 war dies um so erstaunlicher, als der Bundesrat am 26. Juni 1964 gegenüber Polen und am 26. März 1973 gegenüber Ungarn erneut seine Bereitschaft bekräftigt hatte, den beiden Regierungen die als «erblos» festgestellten Guthaben von Nazi-Opfern aus den beiden Staaten auszuhändigen. 1960 hatte bereits ein erster Transfer Fr. 16 347.10 zugunsten Polens bzw. der enteigneten Schweizer stattgefunden. Dieses Stillschweigen war durchaus beabsichtigt. Botschafter Emanuel Diez, Leiter des EPD-Rechtsdienstes, hatte sich bei der Erarbeitung der Botschaft gut daran erinnert, dass der schweizerisch-polnische Briefwechsel seinerzeit «mit Rücksicht auf die von den Banken geäußerten Befürchtungen nicht publiziert» worden war und erst aufgrund äusseren Druckes an die Öffentlichkeit gelangte. Mit Genugtuung stellte Diez 1970 fest: «Später hingegen ist die staatsvertragliche Regelung mit Polen in der Öffentlichkeit anscheinend weitgehend in Vergessenheit geraten und auch von anderen interessierten Staaten nicht als Präjudiz angerufen worden. Es besteht deshalb nach wie vor ein praktisches Interesse daran, durch Vermeidung jeder Publizität die Sache weiterhin ruhen zu lassen.»⁵²

Die Frage, ob das Parlament in der 1974er Botschaft zur polnischen und ungarischen Frage hätte informiert werden sollen, war nicht nebensächlich. Hervorzuheben sind drei Punkte. Erstens hatte der Bundesrat am 20. August 1965 beschlossen, die im Meldebeschluss festgestellten polnischen «erblosen» Vermögen direkt auf das Konto der Polnischen Nationalbank zu überweisen. 1975 entnahm er die entsprechenden Mittel (Fr. 463 954.55) jedoch dem Fonds «erblose Vermögen». Zweitens entschied der Bundesrat am 27. August 1965 im Falle Ungarns, «dass die Schweiz die Gegenforderung Ungarns aus der Einverleibung der Vermögen verschwundener ungarischer Staatsangehöriger in den Fonds anerkennt, soweit der ungarische Staat nachgewiesene erbrechtliche Ansprü-

51 Botschaft betreffend den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser, 4. 5. 1962, *Bbl.* 1962 I, S. 933–944/949; Botschaft über die Verwendung der in der Schweiz befindlichen Vermögen rassisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser vom 16. 9. 1974, *Bbl.* 1974 II, S. 801–806/807. Der Autor verzichtet auf den Nachweis der oft skeptischen Medienberichte.

52 EPD Rechtsdienst (Diez) an Justizabteilung 28. 8. 1970, BAR, E 2001 (E) 1982/58 Bd. 84 (B.42.13).

che auf diese Vermögen besitzt». Der Bundesrat überwies 1975 die entsprechenden Gelder jedoch, ohne dass dieser Nachweis erbracht worden wäre. Drittens sah der Bundesrat zur Finanzierung der ungarischen Gegenforderungen im gleichen Entscheid vor, es sei «den eidgenössischen Räten zu gegebener Zeit eine Vorlage betreffend die Abgeltung dieser Gegenforderung [zu] unterbreiten»⁵³. Auch diese Kreditvorlage hat es nie gegeben. Vielmehr entnahm die Verwaltung 1975 die für die ungarische Regierung bestimmten Mittel (Fr. 325 000), die via EPD-Konto «Nationalisierungsentschädigung Ungarn» direkt den in Ungarn enteigneten Schweizer Bürgern zuflossen, ebenfalls dem Fonds «erblose Vermögen». Parlament und Öffentlichkeit liess der Bundesrat jedoch im Glauben, sämtliche Mittel des Fonds «erblose Vermögen» würden entsprechend dem Bundesbeschluss vom 3. März 1975 zu einem Drittel der *Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe* und zu zwei Dritteln dem *Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund* überwiesen (zusammen Fr. 3 180 104.73, der Bundesrat hatte von Fr. 2,2 Mio. gesprochen).

Zwei weitere Informationsprobleme ergaben sich daraus, dass der Bundesrat keinen Rechenschaftsbericht über das Verfahren ablegte. So blieb der Öffentlichkeit in dieser Art unbekannt, dass der Bundesrat am 28. Februar 1972 entschied, bei den rund 125 gemeldeten nachrichtenlosen Vermögen aus Oststaaten im Werte von Fr. 4,8 Mio. auf Verschollenheitsverfahren und Erbenrufe zu verzichten und die aus Albanien, Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei und Ungarn stammenden Guthaben direkt auf administrativem Weg dem Fonds «erblose Vermögen» einzuverleiben⁵⁴. Vergeblich hatte sich der 1971 zurückgetretene Bundesrat Ludwig von Moos dafür eingesetzt, dass bei den Ostguthaben nach Zivilgesetzbuch zu verfahren sei und die betreffenden Guthaben «von den Vormundschaftsbehörden weiterhin verwaltet und *nicht* dem Fonds überwiesen werden»⁵⁵. Heute wissen wir, dass der gegenteilige Entscheid des Bundesrates zur Enteignung von Anspruchsberechtigten führte, die schon damals im freien Westen wohnten⁵⁶. Zumindest stark missverständlich war

53 Bundesrats-Sitzung vom 20. 8. 1965 und vom 27. 8. 1965, Auszug aus dem Protokoll, BAR, E 2001 (E) 1978/84 Bd. 144 (B.42.13./3).

54 Schweizerischer Bundesrat, Präsidialverfügung (Nello Celio), 8. 3. 1972, BAR, E 4001 (E) 1988/20 Bd. 373 (64).

55 EJPD (Ludwig von Moos) an eidg. Justizabteilung, Direktor (J. M. Grossen), 18. 1. 1971, BAR, E 4001 (D) 1976/136 Bd. 115 (64). Hervorhebung im Original.

56 Zum Fall Hilde Sorkin/Walter Loevy vgl. Jürg Schoch: «Nachrichtenlose Vermögen: Der Eisener Vorhang als Vorwand. Die Anspruchsberechtigte lebte gar nicht in Polen, sondern in London», in: *Tages-Anzeiger*, Zürich, 18. 2. 1997; zum Fall der in Israel lebenden Erben von Simon Docteur vgl. Markus Haefliger: «Jüdische Vermögen. Wer sucht, der findet», in: *facts*, Zürich, Nr. 26, 26. 6. 1997, S. 18–25.

zudem die Information von Bundesrat Kurt Furgler vor dem Nationalrat, «dass von den rund 10 Millionen im erwähnten Verfahren ... grob drei Viertel ihren Eigentümer fanden»⁵⁷. Tatsächlich vermittelten die Meldestelle, die kantonalen Vormundschaftsbehörden und die Verwaltungsbeistände nur rund ein Achtel (etwas mehr als Fr. 1,4 Mio.) an Berechtigte. Über Fr. 5,4 Mio. blieben bei den Vermögensverwaltern liegen, da sich die Meldestelle als nicht zuständig erklärt hatte. Heute wissen wir, dass die Meldestelle zumindest im Fall Lindemann und im Fall Dunajewski die Vermittlung bereits gemeldeter nachrichtenloser Vermögen aufgrund von Informationen ablehnte, die sie von den Erbberechtigten erhalten hatte⁵⁸. Die Ansprüche von Dunajewskis Erben wurden erst 1997 befriedigt. Diese (und weitere) mit dem Meldebeschluss verhafteten Probleme blieben der Öffentlichkeit jedoch bis Ende 1996 verborgen.

Die unvollständigen Informationen des Bundesrates von 1974 verfehlten nicht ihre Wirkung. Allgemein entstand der Eindruck, die Angelegenheit Nazi-Opfer-Vermögen habe sich erledigt. So blieb dieses Thema interessanterweise vollständig aus der sich ab 1975 aufgrund verschiedener Bankenaffären entfaltenden, zunehmend heftiger geführten Bankendebatte ausgeklammert. Die in der Rezession von 1975/76 explodierenden Bankengewinne, die Annahme von Steuerfluchtgeldern aus Italien und Frankreich 1977/78 («Chiasso-Skandal»), die fehlende Rechtshilfe bei Kapitalfluchtfällen aus der Dritten Welt und die Verschuldungskrise von 1981/82 sowie verbotene Insidergeschäfte in den USA in denselben Jahren führten zu ernsthaften aussenpolitischen Belastungen und zur Lancierung der sogenannten Bankeninitiative durch die SP im Jahre 1978. Selbst die heftigsten Kritiker der Schweizer Banken brachten das Problem der nachrichtenlosen Vermögen aber nicht mehr auf. Vielmehr argumentierten auch sie mit der historischen Legende, das Bankgeheimnis sei 1934 zum Schutze jüdischer Guthaben vor den Nazi-Schergen eingeführt worden⁵⁹.

57 *Amtliches Bulletin*, Nationalrat, 1974, S. 1820.

58 Vgl. Peter Hug: «Das Verschwindenmachen der nachrichtenlosen Guthaben in der Schweiz», in: Regina Wecker, Philipp Sarasin (Hg.): «*Raubgold*» und «*herrenlose Vermögen*», Zürich, Chronos 1997 (im Erscheinen).

59 Kein Wort zu den Nazi-Opfer-Vermögen bei Jean Ziegler: *Die Schweiz über jeden Verdacht erhaben*, 3., erw. Aufl. Darmstadt 1980 (1. Aufl. 1976); Franco Masoni: «Die Banken im Blickfeld der Kritik», in: Adriano Passardi: *Die Banken im Spannungsfeld wirtschaftlicher Veränderungen*, Bern, Paul Haupt 1975, S. 63–80; in bankkritischen Artikeln im sozialistischen *Zeitdienst*, Nr. 18, 6. 5. 1977, S. 149–151; Nr. 20, 20. 5. 1977, S. 168f.; Nr. 10, 10. 3. 1978, S. 76f.; Nr. 21, 26. 3. 1978, S. 177f.; Jakob Tanner: «Materialien zur Bankeninitiative», in: *Infrarot*, Nr. 32, Jan./Feb. 1978, S. 4–8, Felix Müller, Andy Gross in Nr. 34, Juni/Juli 1978, S. 3–7; Rudolf H. Strahm: «Banken-Misstände drängen zur Tat. Hintergrundüberlegungen zur Banken-Initiative der SPS»; Andy Gross: «Bankeninitiative – Anstoss zur Überwindung eines wirtschaftspolitischen Notstandes»; Wilhelm Kriescher: «Zittern die Gnomen?», in: *Profil*, Nr. 57, 1978, S. 135–139, 140–144, 145–148; Rudolf H. Strahm: *Bildungsdossier Banken*, Bern 1978; Willy Maurer: *Zum Streit um das Bankgeheimnis in der Schweiz*, Basel, Basilea 1981; Hans-Balz Peter, Hans Ruh, Roland Höhn:

Inzwischen scheint erwiesen zu sein, dass nicht bedrohter jüdischer Besitz, sondern die Bankspionage nach deutschen und französischen Steuer- und Devisenfluchtgeldern Anlass gegeben hatten, das Bankgeheimnis strafrechtlich abzusichern⁶⁰. Es waren somit in den siebziger Jahren allein noch die Juristen, die im Kontext der emotionalisierten Debatte um das Bankgeheimnis nachträglich die Frage untersuchten, ob dieses durch den Meldebeschluss geritzt worden sei oder nicht⁶¹.

Einer der wenigen, der die Suche nach den Nazi-Opfer-Vermögen auch in den 80er Jahren nicht aufgab, war der nach Israel ausgewanderte Schweizer und ehemalige Kassier der *Jewish Agency*, Akiwa Lewinsky. Er vermutete, dass weiterhin einige Dutzend Millionen Franken auf Schweizer Banken liegen mussten. Weder die internationale Presse noch der SIG interessierten sich aber für Lewinskys Hypothese⁶². 1989 gelangte er an den Basler alt-Nationalrat und Anwalt Andreas Gerwig (SP) und erteilte ihm und seinem Büropartner Stephan Klingenberg das Mandat, ihrerseits nach Nazi-Opfer-Vermögen auf Schweizer Banken zu forschen. Die von Gerwig bis 1994 betreuten zwölf Dossiers endeten aber ohne Ergebnis. Gerwig wandte sich 1989 auch an den Präsidenten der Eidg. Bankenkommision, Hermann Bodenmann, und 1991 an alt-Bundesrat Kurt Furgler. Dieser regte an, bei EJPD-Vorsteher Arnold Koller vorzusprechen und diesen zu überzeugen, dass es einen neuen Meldebeschluss brauche. Am 27. April 1992 schrieb Gerwig an Koller: «Aus naheliegenden Gründen war es Personen hinter dem ‘Eisernen Vorhang’ nicht möglich, ihre Ansprüche in der Schweiz anzumelden. Die Behörden übten zudem Zurückhaltung betreffend der Eruierung von möglichen Berechtigten, die hinter dem ‘Eisernen Vorhang’ wohnten.» Koller antwortete am 29. Juni 1992: «Wir haben ihren Vorschlag, mit einem Bundesbeschluss auch diesen Personen die Durchsetzung allfälliger Ansprüche zu ermöglichen, geprüft und sind zum Schluss gekommen, dass gesetzliche Massnahmen keine Lösung bringen können, weil zur Befriedigung dieser Ansprüche kein

Schweizer Banken und Sozialethik, Bern/Lausanne 1981 (Studien und Berichte aus dem Institut für Sozialethik, Bd. 31 und 32); Claude Torracinta: *Les banques suisses en question*, Lausanne, Ed. de l’Aire 1981. – Falsche Deutung des Bankgeheimnisses von 1934 zugunsten der Juden bei Strahm: *Bildungsdossier*, S. 8f., 114; Maurer S. 10f.; Torracinta S. 38.

60 Vgl. Hugo Bänziger: *Die Entwicklung der Bankenaufsicht in der Schweiz seit dem 19. Jahrhundert*, Bern/Stuttgart 1986, S. 114–118; Sébastien Guex: «La Suisse et le secret bancaire», in: *Le messenger suisse. La revue des communautés suisses de langue française*, Paris, janvier 1996, S. 14–15, février 1997, S. 14–15; ders.: «Secret bancaire et développement de la place financière suisse: Suisse secret», in: *Page 2. Mensuel du différend*, Lausanne, No 11, 1997, S. 33–36.

61 Kritisch zum Meldebeschluss äusserte sich Maurice Aubert u.a.: *Das schweizerische Bankgeheimnis*, Bern 1978, S. 180–183 (Originalausgabe: *Le secret bancaire suisse*, Berne 1976).

62 Shraga Elam: «Am Anfang stand eine Ente. Eine schludrige Medienarbeit löste den Sturm aus, der über die Schweiz braust», in: Sebastian Speich u.a. (wie Anm. 4), S. 231–237.

Vermögenssubstrat mehr vorhanden ist.»⁶³ Furgler und Gerwig gaben in der Folge auf.

Lewinsky beauftragte deshalb 1992 gemeinsam mit der britischen Zeitung *Mail on Sunday* und der *BBC* den Schweizer Historiker Jacques Picard mit der Abfassung der einleitend erwähnten Studie. Sie blieb unter Verschluss, bis sie der Wirtschaftsjournalist Beat Balzli im Archiv für Zeitgeschichte in Zürich entdeckte und am 5. März 1995 in der *Sonntags-Zeitung* zusammenfasste. Balzli hatte bereits im September 1994 im selben Blatt über einen konkreten Fall eines «herrenlosen» Vermögens berichtet und einen Experten zitiert, wonach deren Umfang insgesamt etwa 2,6 Milliarden Franken betragen soll. Das Dementi der SBVg («Das herrenlose Vermögen gibt es nicht») und eine diesbezügliche Anfrage des Freiburger SP-Ständerates Otto Piller vom 6. Dezember 1994 hatten Balzli neugierig gemacht. Zu weltweiten Schlagzeilen führte aber erst die groteske Fehlinterpretation eines Dokumentes von 1946 durch den Journalisten Itamar Levin in der israelischen Wirtschaftstageszeitung *Globes* vom 28. April 1995, wonach sich die schweizerische Regierung 1946 bereit erklärt habe, hochgerechnet 6,4 Milliarden Dollar für die Rehabilitierung jüdischer Opfer zu bezahlen und dafür erblose Gelder heranzuziehen. In der Folge bestätigte Avraham Burg, der Direktor der *Jewish Agency*, die zentrale Rolle, die Levin für die Neulancierung der Kampagne des *World Jewish Congress* zur Feststellung der Guthaben von Nazi-Opfern in der Schweiz gespielt hat. «Hier hat eine fette Zeitungssente die Büchse der Pandora aufgepickt», kommentierte der in der Schweiz arbeitende Journalist Shraga Elam, der als erster die Fehlinterpretation von Levin aufdeckte⁶⁴.

Weltweit bestand im Unterschied zu den 80er Jahren inzwischen wieder eine grosse Bereitschaft, auf das Problem der Nazi-Opfer-Vermögen einzutreten. Weniger ausgeprägt war die Sensibilität vorerst in der Schweiz. Ein erster Bericht der SBVg vom 12. September 1995 über nachrichtenlose Vermögen und den Auftrag an Bankenombudsmann Hanspeter Häni, als zentrale Anlaufstelle zu dienen, weckte vorerst wenig Aufmerksamkeit. Auch der Ständerat überwies am 20. Dezember 1995 eine Motion von Piller zur Erleichterung der Nachforschungen mit dem bemerkenswert schwachen Ergebnis von 6:4 Stimmen nur in Form eines unverbindlichen Postulates. Damals waren bereits intensive Gespräche zwischen dem *World Jewish Congress* (WJC) und der SBVg angelaufen, die aufgrund einer erneuten Enquête Fr. 38,7 Mio. an nachrichtenlosen Guthaben aus

63 Johannes Wartenweiler: «Nachrichtenlose Vermögen. Koller torpedierte Lösung», in: *Wochen-Zeitung*, Zürich, Nr. 26, 27. 6. 1997.

64 Shraga Elam (wie Anm. 62).

dem Krieg feststellte. Um den Prozess der Nachforschungen offen zu halten, vereinbarten die beiden Verbände Stillschweigen. Während sich WJC-Präsident Edgar Bronfmann im Januar 1996 an der Jahresversammlung in Jerusalem allen entsprechenden Journalistenfragen entzog, gab die SBVg die Zahlen an der turnusmässigen Pressekonferenz vom 7. Februar 1996 in einer vielseitigen Medienerklärung bekannt. Der WJC fühlte sich hintergangen und entschied, nun ebenfalls vermehrt an die Öffentlichkeit zu gelangen. Als besonders wirksam erwies sich der Kontakt zum New Yorker Senator Alfonse D'Amato, der gleichzeitig Präsident des Bankenausschusses war und die zunehmend faszinierten Medien mit Informationen zu versorgen wusste, die unabhängig vom Wahrheitsgehalt als sensationell empfunden wurden.

D'Amato führte am 23. April 1996 vor seinem Senatsausschuss ein erstes Hearing durch, an dem die Zeugin Greta Beer auftrat und in bewegenden Worten die Schwierigkeiten schilderte, die ihr Schweizer Banken bei der Suche nach dem Konto ihres von den Nazis ermordeten Vaters bereitet hatten. D'Amato warf den Banken «gezielte Verschleierung» und «Gefühllosigkeit» vor. SBVg-Vorstandsmitglied und Privatbankier Julius Bär erklärte seinerseits vor dem Hearing die Bereitschaft, ein «Komitee von Persönlichkeiten» mit der Klärung aller offenen Fragen zu beauftragen. Die SBVg und der WJC vereinbarten am 2. Mai 1996 ein Memorandum of Understanding, setzten das Komitee unter der Leitung des ehemaligen Vorsitzenden des US Federal Reserve Board, Paul Volcker, ein und beauftragten drei Treuhandfirmen mit der Suche nach weiteren nachrichtenlosen Vermögen⁶⁵.

Ein noch gewaltigeres Medienecho erreichte D'Amato mit einem zweiten Hearing vom 16. Oktober 1996, in dem er sich an die Schweizer Regierung richtete und dieser vorwarf, aufgrund eines «Geheimvertrages» von 1949 die Vermögen ermordeter polnischer Juden «für die Entschädigung von Schweizer Bürgern» benutzt zu haben. In Bern jagten sich Dementis und Rückzieher, obschon das Schweizerische Bundesarchiv und das EDA intern über die korrekten Angaben verfügt hätten. Diese schwerwiegenden Informationspannen führten am 25. Oktober zur Einsetzung eines «Einsatzstabes Vermögenswerte Naziopfer» (sogenannte «Task force») im EDA unter Thomas Borer, am 29. Oktober zum erwähnten Auftrag an Peter Hug und Marc Perrenoud zur Abklärung der historischen Hintergründe und hatten in der Folge ein parlamentarisches Nachspiel⁶⁶.

65 Vgl. zur Dynamik zwischen SBVg und WJC der im Detail nicht immer präzise Tom Bower (wie Anm. 4), S. 353–392.

66 Vgl. Parlamentarische Verwaltungskontrolle: *Die Informationstätigkeit von Bundesrat und Bundesverwaltung betreffend das Entschädigungsabkommen zwischen der Schweiz und Polen von*

Gestützt auf den Bericht von Hug und Perrenoud vom Dezember 1996 teilte der Bundesrat im Januar 1997 der polnischen und ungarischen Regierung die Listen der ursprünglichen Einleger der an sie überwiesenen Gelder mit. Die polnische begann sofort (und erfolgreich) mit der Suche nach Berechtigten, die ungarische bestritt aber vorläufig ihre Zuständigkeit. Am 26. Februar 1997 stellte der Bundesrat seinerseits fest, er sei (ohne Anerkennung einer Rechtspflicht) bereit, allfällige Geschädigte auszubezahlen und weiteren interessierten Regierungen und Organisationen die im Meldebeschluss entstandenen Namenslisten bekannt zu geben. Am 25. Juni 1997 erklärte der Bundesrat ferner das EDA als zuständig, weitere «konkrete Hinweise auf individuelle Vermögensansprüche» entgegenzunehmen, «jeden ihm zur Kenntnis gebrachten Fall» zu untersuchen und «in geeigneter Weise» dafür zu sorgen, «dass diese Informationen den betroffenen Personen zur Kenntnis gebracht werden». Der Empfehlung von Hug und Perrenoud, «die im Schweizerischen Bundesarchiv integral erhaltenen und wohlgeordneten Dossiers der gemeldeten vakanten Vermögen von Einlegern aus Oststaaten zu überprüfen und unverzüglich nach allenfalls noch lebenden Ansprechern zu suchen», ist der Bundesrat in Bezug auf die 1972 von ihm enteigneten Vermögen von Einlegern aus Albanien, Bulgarien, der ehemaligen DDR, dem ehemaligen Jugoslawien, Rumänien, der ehemaligen Sowjetunion und der ehemaligen Tschechoslowakei bis Redaktionsschluss (August 1997) nicht nachgekommen.

Der anhaltend grosse Aufklärungs- und Handlungsbedarf vorab im Nichtbankenbereich (Behörden, Versicherungen, Treuhänder, Anwälte, Unternehmungen usw.) war in den Medien aus mindestens drei Gründen inzwischen etwas aus dem Blickfeld geraten. Erstens hatte das Parlament mehrere Motionen überwiesen, die den Bundesrat zu einer prinzipiellen Regelung des Umgangs mit nachrichtenlosen Vermögen beauftragten⁶⁷. Zweitens hatten die internen Nachforschungen der Banken nach nachrichtenlosen Vermögen an Dynamik gewonnen und bis Sommer 1997 zusätzlich zu den ursprünglich gefundenen Fr. 38,7 Mio. weitere rund Fr. 25 Mio. zu Tage gefördert⁶⁸, und die SBVg veröffentlichte am 23. Juli

1949 (Oktober 1996). Bericht zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, 3. 3. 1997. Vgl. zum gesamten Ablauf auch «Schatten des Zweiten Weltkrieges. Nazigold und Shoa-Gelder – Opfer als Ankläger», *NZZ-Fokus*, Zürich, Nr. 2, Februar 1997.

67 Vgl. zum Regelungsbedarf Daniel Girsberger: *Das internationale Privatrecht der nachrichtenlosen Vermögen in der Schweiz*, Zürich, 26. Mai 1997 (erweitertes Manuskript der Antrittsvorlesung); Nicolas Poncet: «Swiss Banks' Handling of Dormant Accounts Since the End of World War II», in: *International Business Lawyer*, 25, 1997, S. 68–72; Hans Ulrich Walder: «Rechtliches zur Frage der nachrichtenlosen Vermögenswerte auf Schweizer Banken», in: *Schweizerische Juristen-Zeitung*, 93, 1997, S. 131–135.

68 Zur Zahlenakrobatik *SonntagsZeitung*, 27. 7. 1997, S. 49f.

1997 eine erste Liste von 1872 Namen für 1756 nachrichtenlose Konten ausländischer Einleger. Drittens hatte der Bundesrat am 19. Dezember 1996 eine Unabhängige Expertenkommission Schweiz–Zweiter Weltkrieg unter Prof. Jean-François Bergier eingesetzt und diese beauftragt, eine extensive Liste von Fragestellungen abzuklären, die entgegen des ursprünglichen Anlasses weit über das Problem der nachrichtenlosen Vermögen hinausging. Die Kommission geht auf eine parlamentarische Initiative zur Erfassung und Rückerstattung von «herrenlosen» Vermögen von Nationalrätin Verena Grendelmeier (Landesring, Zürich) vom 24. März 1995 zurück. Der Vorstoss führte zur Verabschiedung des thematisch stark erweiterten Bundesbeschlusses betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte vom 13. Dezember 1996⁶⁹.

Der konkreten Untersuchung harren weiterhin zwölf «schwarze Löcher», von denen die Verwaltung Kenntnis erhielt und in die Vermögenswerte von Shoah- und Kriegsopfern verschwunden und möglicherweise individuelle Ansprüche verletzt worden waren. Zu klären ist:

1. Was geschah mit den rund Fr. 5,4 Mio., welche die Vermögensverwalter gestützt auf den Meldebeschluss von 1962 zuerst der in der eidg. Justizabteilung eingerichteten «Meldestelle für Vermögen verschwundener Ausländer» meldeten, die dann aber doch unbearbeitet bei ihnen liegen blieben? Was geschah insbesondere mit den damals im Nichtbankenbereich (Versicherungen, Treuhänder, Unternehmungen, Behörden) verbliebenen nachrichtenlosen Guthaben, die von der Volcker-Kommission nicht untersucht werden? Wie steht es generell mit den Nachforschungen im Nichtbankenbereich betreffend nachrichtenlosen Vermögen?

Was war das Schicksal der nachrichtenlosen Guthaben, von denen der Bund im Kontext der Sperre-, Melde- und Ablöseverfahren von deutschen Vermögenswerten zwischen 1945 und 1960 Kenntnis erhielt (Fragen 2–9):

2. Was geschah mit den nachrichtenlosen Guthaben im Rahmen jener Vermögenswerte, die aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1945 gesperrt, dann aber sukzessive wieder befreit wurden, da sie nicht «Deutschen in Deutschland» gehörten (insgesamt Fr. 521,8 Mio.)?⁷⁰

⁶⁹ Vgl. Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, Entwurf Bundesbeschluss betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte, 26. 8. 1996, *Bbl.* 1996 IV, S. 1181. Zur Erweiterung des Auftrages trug wesentlich ein inhaltlich ungenaues Papier des Labour-Abgeordneten und WJC-Vizepräsidenten Greville Janner über die Raubgoldfrage bei, das am 10. September 1996 zu einem Memorandum des britischen Ausussenministeriums und einer Unterhaus-Debatte über die Goldpolitik der Schweizerischen Nationalbank führte.

⁷⁰ Vgl. Bericht des Bundesrates über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz 1945–1958, 22. 8. 1958, *Bbl.* 1958 II, S. 629.

3. Wo verblieben jene 114 Guthaben in einem Gesamtbetrag von Fr. 1,8 Mio., welche die Schweizerische Verrechnungsstelle gestützt auf die sogenannten Ablöseabkommen vom 26. und 28. August 1952 mit der Bundesrepublik Deutschland und den drei westalliierten Regierungen in der Schweiz liquidierte und den Gegenwert in deutscher Währung zur Entschädigung an die deutschen Interessenten nach Deutschland überwies, deren Eigentümer aber nie gefunden werden konnten?⁷¹
4. Wo sind die Fr. 29,848 Mio. geblieben, die 1952 als «Freigrenzfälle» von der Sperre befreit wurden und unter denen sich laut Minister Walter Stucki «Tausende» von Vermögen befunden hatten, «deren Eigentümer sich nicht gemeldet hatten und unbekanntes Aufenthalts waren»?⁷²
5. Was geschah mit den nachrichtenlosen Guthaben unter den weiteren beitragsfrei befreiten Vermögen von natürlichen Personen in Deutschland im Wert von über 53 Mio. Franken (Fr. 53 640 331), die Staatenlosen, Doppelbürgern, mit Deutschen verheirateten ehemaligen Schweizerinnen, Volksdeutschen, Saarländern, Büsingern, Jestettern sowie rassistisch, politisch und religiös Verfolgten gehört hatten?⁷³
6. Was geschah mit den liquidierten Vermögen von Eigentümern aus der DDR, denen die Entschädigungssumme nicht überwiesen werden konnte, da laut Stucki «Korrespondenzen mit Ostdeutschland nicht opportun» waren und unter denen es ebenfalls eine unbekanntes Anzahl Fälle gab, «wo der Gläubiger nicht mehr vorhanden oder unbekanntes Aufenthalts» war?⁷⁴
7. Wer profitierte von den Fr. 30 Mio., die nach der am 19. September 1960 vom Bundesrat beschlossenen Aufhebung der Sperrebeschlüsse auf dem «Ablösungskonto» der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei der Schweizerischen Nationalbank verblieben, die zur Abgeltung deutscher Guthaben einbezahlt, aber nie beansprucht worden waren?⁷⁵
8. Bezahlte die eidg. Finanzverwaltung jemals die Fr. 16 082 zugunsten von sechs Personen in Deutschland zurück, die 1960 auf dem Konto «Zahlungssperre Deutschland» der Schweizerischen Verrechnungsstelle bei der Schweizerischen Nationalbank übrig geblieben waren und deren Inhaber damals nicht hatten ausfindig gemacht werden können?⁷⁶
9. Was machten die Vermögensverwalter mit den 87 Fällen nachrichtenloser Guthaben im Betrag von rund Fr. 4 Mio., die seit dem Sperrebeschluss von 1945 auf Konten von Schweizer Vermögensverwaltern blockiert gewesen waren und wegen fehlender Kenntnis der Eigentümer nicht aufgrund des Ablösungsbeschlusses von 1952 hatten liquidiert oder sonst befreit werden können?⁷⁷
10. Was geschah mit jenen Sparbüchlein ohne langjährigen Kundenkontakt, welche die Banken zu Tausenden kündigten und teils ihren Reserven einverleibten, teils

71 Minister Walter Stucki an EPD-Rechtskonsulent Rudolf Bindschedler, 17. 5. 1957, BAR, E 2801 1968/84 Bd. 98 (W.45).

72 Ebd.

73 Bericht des Bundesrates (wie Anm. 70), S. 639.

74 Minister Walter Stucki (wie Anm. 71).

75 EPD, Rechtsdienst (Henri Zoelly), Notiz an EPD-Vorsteher Max Petitpierre, 16. 11. 1960, BAR, E 2001 (E) 1972/33 Bd. 280 (B.42.13/3).

76 Eidg. Finanzverwaltung (Bernhard Müller) an eidg. Justizabteilung, 2. 3. 1964, BAR, E 4111 (A) 1980/13 Bd. 27 (1600).

77 Bundesratsbeschluss über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, 19. 9. 1960, BAR, E 2001 (E) 1972/33 Bd. 280 (B.42.13/3).

an Hilfswerke (z.B. der Winkelried-Stiftung⁷⁸) überwiesen, und die bei der ersten Suchaktion der Banken 1995/96 nach nachrichtenlosen Konten nicht einbezogen worden waren?⁷⁹

11. Welche Bewandnis hat sich mit dem Hinweis von Walter Stucki von 1957, «dass sich in coffres-forts [also in Schrankfächern] westschweizerischer Banken sehr bedeutende Werte befinden, die kurz vor dem letzten Krieg von französischen Privatleuten deponiert worden sind» und danach ohne Kundenkontakt geblieben seien?⁸⁰ (Stucki sprach von «Hundertern von Millionen Franken»⁸¹).
12. Hat der Bund jemals jene Guthaben aus den Flüchtlingsdepots zurückgegeben (rund Fr. 20000), die er 1955 «den Gewölben der Eidg. Staatskasse» einverleibte, um die von der Schweizerischen Volksbank geforderten Depotgebühren zu sparen?⁸² Also jene Mittel, die aus der 1943 eingeführten Verpflichtung der Flüchtlinge resultierten, Geldmittel, die sie in der Schweiz besaßen oder aus dem Ausland oder aus der Schweiz erhielten, zur Deckung ihrer eigenen Interieurkosten zu hinterlegen, und die nie beansprucht wurden?

Von allgemein historischem Interesse sind folgende vier ungeklärte Fragen:

1. Wie ist das Verhalten der Schweizer Behörden, Vermögensverwalter, jüdischen Organisationen und Medien im internationalen Vergleich zu bewerten?
2. Welche Motive und Entscheidungsprozesse standen hinter ihrem Verhalten? Wie ist das gewählte Vorgehen auf der Mikroebene, insbesondere der einzelnen Finanzinstitute, zu bewerten? Welche Rolle spielte der latente Antisemitismus?
3. War die Annahme der Meldestelle, in Osteuropa lebende Personen könnten durch die Nachforschungen gefährdet werden, für die gesamte Abwicklungsdauer des Meldebeschlusses von 1963 bis 1973 für sämtliche Oststaaten sowie Jugoslawien und Albanien zutreffend? War es angesichts der 1973 mit Ungarn und Polen vereinbarten freien Konvertibilität der Währungen 1975 zu rechtfertigen, den beiden Regierungen zwar Gelder aus dem Fonds «erblose Vermögen» zur Verfügung zu stellen, nicht aber die Listen mit den Namen der ursprünglichen ungarischen und polnischen Einleger?
4. Wie steht es um die (nachrichtenlosen und anderen) Täter-Vermögen?

78 So SBVg-Vertreter Max Oetterli laut einer Notiz über die Besprechung zwischen dem EJPD, dem EPD und der SBVg, 11. 12. 1961, BAR, E 2001 (E) 1976/17 Bd. 97 (B.42.13).

79 Vgl. die pauschale Kündigung von 77 nachrichtenlosen Sparheften durch die Amtersparniskasse Obersimmental im *Amtsblatt des Kantons Bern*, Nr. 33, 30. 4. 1935, S. 519f.; von Hunderten von Sparheften im *Feuille des avis officiels du canton de Vaud*, Lausanne, 29. 1. 1960, S. 164–186; «Wir haben die Gelder verschenkt». Die Zürcher Kantonalbank hat nachrichtlose Vermögen gemeinnützigen Organisationen überwiesen», Interview mit Paul Hasenfratz, in: *Tages-Anzeiger*, Zürich, 28. 7. 1997; zur Publikationspraxis der Berner Kantonalbank 1938–1943 und der Hypothekarkasse von Bern bis 1950 vgl. *Der Bund*, Bern, 10. 7. 1997.

80 Minister Walter Stucki an EPD-Rechtskonsulent Rudolf Bindschedler, 27. 5. 1957, BAR, E 2001 (E) 1972/33 Bd. 280 (B.42.13).

81 EJPD, Aktennotiz, 22. 5. 1959, BAR, E 4110 (A) 1973/85 Bd. 2 (XV).

82 Eidg. Polizeibehörde (Tschäppät) an Schweizerische Volksbank, Wertschriftenabteilung, Bern, 11. 10. 1955, BAR, E 4260 (C) 1974/34 Bd. 86 (N.40.5.30).